



Zahl: Vlb-501.01/0006-76-150
Bregenz, am 26.08.2024

Edikt

Kundmachung des Vorhabens

„Hochwasserschutz III (km 11,600 – km 20,500)“

Gemäß §§ 9 und 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023, in Verbindung mit §§ 44a ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, wird kundgemacht:

Der Wasserverband Ill-Walgau hat bei der Vorarlberger Landesregierung als UVP-Behörde mit Eingabe vom 14.09.2021 den Antrag auf Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „Hochwasserschutz III (km 11,600 – km 20,500)“ eingebracht. Nach mehreren Überarbeitungen und Ergänzungen wurden die Projektunterlagen am 03.07.2024 bei der UVP-Behörde neu eingereicht.

Beschreibung des Vorhabens:

In den Gemeinden Frastanz, Satteins, Nenzing, Schlins und Bludesch sind an der Ill zwischen Flusskilometer (Fkm) 11,6 und 20,5 Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit und der ökologischen Funktionsfähigkeit geplant. Das Projekt umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Ill-Aufweitung Frastanz/Nenzing: Der bestehende linksufrige Hochwasserschutzdamm zwischen Fkm 11,6 und 14,15 wird um bis zu 75 m landeinwärts versetzt.
- Ill-Aufweitung Satteins: Der bestehende rechtsufrige Uferdamm zwischen Fkm 11,6 und 13,2 wird abgetragen, um die Ill aufzuweiten und die Auwaldfläche zwischen der Ill und der A14-Autobahn an die Überflutungsdynamik anzubinden. Entlang der A14 werden zu deren Schutz auf ca. 1 km Länge ein Hochwasserschutzdamm und eine Stahlpundwand errichtet.
- Im Gewerbegebiet Satteins werden Objektschutzmaßnahmen mit niedrigen Erddämmen, Mauern und mobilen Elementen umgesetzt.
- Sanierung Uferdamm in Nenzing-Beschling: Zwischen Fkm 14,15 und 16,35 wird der bestehende linksufrige Uferdamm saniert und abschnittsweise abgesenkt.
- Rückhalteanlage Schlins: Durch die Errichtung eines Damms mit einer Länge von ca. 1.500 m wird der Schlinsener Eichwald (rechtsufrig der Ill im Bereich zwischen ca. Fkm 14,4 und 15,0) zu einem Rückhaltebecken ausgebaut. Durch Aufstau des den Eichwald durchfließenden Gießenbaches sollen dadurch im Hochwasserfall bis zu ca. 475.000 m³ Wasser zurückgehalten

werden können. Der Gießenbach wird durch ein Ausgleichsgefälle fischpassierbar an die Ill angebunden.

- Rückhalteanlage Nenzing: Durch die Errichtung eines Umschließungsdamms mit einer Länge von ca. 1.800 m wird in Nenzing-Nasott (hauptsächlich auf Gst-Nr. 7960/1, KG Nenzing) ein Hochwasserrückhaltebecken mit einem Rückhaltevermögen von ca. 320.000 m³ geschaffen. Der Zufluss soll im Hochwasserfall über ein Ausleitungsbauwerk aus der Ill ca. bei Fkm 20,18 und einen Durchlass durch den A14-Damm erfolgen. Die Steuerung der bereits bestehenden Rückhalteanlage Bludesch-Gais wird an die Steuerung der neu zu errichtenden Rückhalteanlage Nenzing angepasst.
- Entlastung Nasottbächle und Bardielbach in Nenzing: Mittels eines Querdammes im Nasottbächle ca. bei Fkm 0,9 und eines verrohrten Entlastungsabflusses zur Ill wird das Nasottbächle hydraulisch entlastet. In diese Entlastungsleitung wird zudem eine Entlastungsverrohrung aus dem Bardielbach eingeleitet (Fassung bei ca. Fkm 0,6).

Eine nähere Beschreibung und planliche Darstellungen der Einzelheiten des Vorhabens, insbesondere der beabsichtigten baulichen Maßnahmen und der zur Projektumsetzung erforderlichen Rodungen, entnehmen Sie bitte den eingereichten Projektunterlagen.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3 Abs. 1 iVm. Zif. 42 lit. a und Zif. 46 lit. a des Anhanges 1 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 von der Vorarlberger Landesregierung als zuständiger Behörde durchzuführen. Die Entscheidung in diesem Verfahren ergeht mit Bescheid. In diesem Verfahren sind gemäß § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 auch die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der UVP-Behörde in einem konzentrierten Verfahren anzuwenden.

Die konsolidierten Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung stehen unter dem Link <https://drive.cnv.at/s/kg5bxQLoNTzkZpZ> zum Download zur Verfügung und liegen zudem **von 27.08.2024 bis 09.10.2024** bei folgenden Stellen während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gemeindeamt Bludesch, Hauptstraße 9, 6719 Bludesch (nur digital)
- Rathaus Frastanz, Sägenplatz 1, 6820 Frastanz (digital und in Papierform)
- Rathaus Nenzing, Landstraße 1, 6710 Nenzing (digital und in Papierform)
- Gemeindeamt Satteins, Kirchstraße 15, 6822 Satteins (nur digital)
- Gemeindeamt Schlins, Hauptstraße 47, 6824 Schlins (nur digital)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Landhaus, Zi.Nr. 312 (digital und in Papierform)

Zum Vorhaben sowie zur Umweltverträglichkeitserklärung kann gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 jede/jeder innerhalb obiger Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme (per Post oder per E-Mail) an die Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde, pA Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wirtschaftsrecht, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, land@vorarlberg.at, abgeben.

Die Parteien des Verfahrens können innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einwendungen (per Post oder per E-Mail) bei der Vorarlberger Landesregierung als zuständige Behörde, pA Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wirtschaftsrecht, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, land@vorarlberg.at, erheben. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung im verwaltungsbehördlichen Verfahren verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig, also **bis 09.10.2024**, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Nach § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 kann eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der Standortgemeinden oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil.

Das Verfahren wird als Großverfahren durchgeführt. Künftige Kundmachungen und Zustellungen können in diesem Verfahren daher durch Edikt vorgenommen werden.

In diese Kundmachung, den Genehmigungsantrag, die Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung kann auch im Internet Einsicht genommen werden unter <https://vorarlberg.at/kundmachungen-amt-der-vorarlberger-landesregierung> unter dem Menüpunkt „Kundmachungen nach dem UVP-Gesetz“ (vgl. § 9 Abs. 4 UVP-G 2000).

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag



Mag.a Elfriede Gerster